



Waldbrände



Merckblatt für die Feuerwehren Bayerns

Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns

Waldbrände

Zielsetzung des Merkblattes

Dieses Merkblatt fasst die wichtigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und brandschutztechnischen Empfehlungen zusammen und soll als Ausbildungsunterlage und als Hilfe bei Übungen und Einsätzen dienen.

Inhaltsverzeichnis

I. WALDBRÄNDE.....	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Waldbrandgefahr.....	6
1.3 Waldbrandarten	10
1.4 Brandausdehnung.....	13
1.5 Vorbeugende Maßnahmen.....	14
1.6 Vorbereitung der Waldbrandbekämpfung	14
1.7 Waldbranderkennung und Waldbrandmeldung.....	18
1.8 Waldbrandbekämpfung.....	19
1.9 Berichte	31
II. RICHTLINIEN ZUR WALDBRANDABWEHR.....	32
2.1 Ziele.....	33
2.2 Rechtsgrundlagen	33
2.3 Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung	34
2.4 Infrastruktur	34
2.5 Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr	37
2.6 Waldbrandbekämpfung.....	38
2.7 Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden.....	39
2.8 Zuständigkeiten für Veröffentlichungen	40
2.9 Berichterstattung und Waldbrandstatistik	40
2.10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	40

III. ANHANG41

Anlage 1

Standorte und Alarmierung der Löschwasser-Außenlastbehälter für
Hubschrauber41

Anlage 2

Strafgesetzbuch (StGB) (Auszüge) 45

Anlage 3

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) (Auszüge)..... 47

Anlage 4

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) (Auszüge) 49

Anlage 5

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) (Auszüge) 53

Anlage 6

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) (Auszüge)..... 54

Anlage 7

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) (Auszüge) 56

Anlage 8

Durchsagen über den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) bei
Katastrophen, ähnlichen allgemeinen Gefahren und bei
Sirenenfehlauslösungen (Auszüge) 59

I. WALDBRÄNDE

1. EINLEITUNG

Durch Waldbrände werden jährlich erhebliche Werte vernichtet und die Lebensgemeinschaft Wald empfindlich gestört. Außerdem stellen Waldbrände die immateriellen Leistungen des Waldes für die Gesellschaft, wie die Schutz- und Erholungsfunktion, örtlich in Frage. Über diese Schäden hinaus sind Waldbrände eine große latente Bedrohung für die Wälder in Bayern, da sich unter ungünstigen Umständen selbst kleinste Brandherde zu Großbränden ausweiten können.

Dank der ständig verbesserten Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren Bayerns ist es gelungen, Waldbrände von katastrophalem Ausmaß zu vermeiden. Der Erhalt und die weitere Verbesserung des hohen Standes des Abwehrenden Brandschutzes bleibt jedoch nach wie vor eine der zentralen Aufgaben im Bereich der Waldbrandbekämpfung.

Bei den Waldbrandursachen fällt auf, dass Waldbrände überwiegend durch den Menschen ausgelöst werden. Natürliche Brandursachen, Blitzschlag oder Selbstentzündung bei Moorbränden, sind äußerst selten. Als Ursachenschwerpunkte kommen „Fahrlässigkeit“ und „Brandstiftung“ gleichermaßen vor. Der Aufklärung der Bevölkerung sollte deshalb bei den vorbeugenden Maßnahmen eine verstärkte Rolle beigemessen werden.

2. WALDBRANDGEFAHR

Mit zunehmendem Feuchtigkeitsgehalt und durch Fehlen von trockenem brennbarem Material verringert sich die Waldbrandgefährdung. Umgekehrt ist bei anhaltender Trockenheit und höherem Anteil an trockenem oder abgestorbenem Pflanzenmaterial die Waldbrandwahrscheinlichkeit höher.

Die klimatischen sowie die tages- und jahreszeitlichen Bedingungen schaffen die Voraussetzungen für die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden.

Die Struktur des Waldbestandes kann die Waldbrandentstehung zusätzlich begünstigen. Durch entsprechende waldbauliche vorbeugende Maßnahmen (v. a. standortgemäße Mischwälder) ist es möglich, zumindest langfristig die Waldbrandgefährdung herabzusetzen.

Aufgrund der Erfahrungswerte lässt sich die nachfolgende Gefährdungsanalyse für Waldbrände darstellen.

2.1 Menschliche Aktivitäten

Art und Umfang menschlicher Aktivitäten wirken sich maßgeblich auf das Waldbrandrisiko aus.

Relative Gefahrenschwerpunkte stellen deshalb Flächen dar,

- die intensiv für Erholungszwecke genutzt werden (z. B. wilde Grill- oder Lagerfeuer)
- auf denen PKW's abgestellt werden (z. B. Entzündung von trockenem Gras)
- die an Verkehrswegen liegen (z. B. weggeworfene Zigarettenkippen)

Die Waldbrandgefahr kann hier saisonale oder witterungsabhängige Spitzen aufweisen oder durch Veranstaltungen (z. B. „Waldfest“) ausgelöst werden.

2.2 Klima und Witterung

Die Waldbrandgefahr steigt mit

- zunehmendem und anhaltendem Niederschlagsmangel
- abnehmender Bodenfeuchtigkeit
Beginn der Gefahr ab 15 % Wassergehalt im Boden
- abnehmender Luftfeuchtigkeit
bei weniger als 50 % Luftfeuchtigkeit steigt die Gefahr stark
- langanhaltenden hohen Lufttemperaturen
kurzfristige Extremwerte sind jedoch meist ohne Einfluss
- zunehmender Sonnenscheindauer
mehr als 8 Stunden/Tag erhöhen die Gefahr
- trockenem Wind

Besondere Gefahr besteht beim Abbau von Hochdruckwetterlagen (fallender Luftdruck bei Übergangswetterlagen mit auffrischenden trockenen Winden aus Ost und Nord). Begünstigt wird das Entstehen von Waldbränden durch mittlere Windstärken (Stärke 2 bis 5).

¹ Bei Sommerzeit: + 1 Std.

2.3 Tageszeit

Beginn der Gefahr etwa ab 10.00 Uhr, Höhepunkt zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr, wieder absinkend bis etwa 18.00 Uhr.¹

2.4 Jahreszeit

Die Waldbrandgefahr ist stark von der Jahreszeit abhängig:

sehr große Gefahr

Mitte März bis Anfang Mai
(winterdürre Bodenvegetation)

große Gefahr

Ende Juni bis Ende August
(Sommerdürre, Gefahr der Ausweitung zur Katastrophe am größten)

mäßige Gefahr

Ende Mai und Juni

geringe Gefahr

September und Oktober

kaum Gefahr

November bis Februar

Mit zunehmendem Niederschlagsmangel können sich jahreszeitliche Verschiebungen ergeben.

2.5 Bestockung und Waldbestand

sehr gefährdet:

Nadelholzkulturen und jüngere Nadelholzbestände bis ca. 40 Jahre, sehr dichtstehend (unter 1 m Abstand), keine Mischung, viel trockenes oder abgestorbenes Material: hoher Anteil von brennbarem Pflanzenmaterial (trockenes Gras usw.) auf dem Boden; geringe Zugänglichkeit der Bestände; trockene, sandige Standorte

gefährdet:

Mittelalte Nadelholzbestände, wenn trockenes oder abgestorbenes Material vorhanden, bei relativ hohem Dichtstand, Nadelholzkulturen mit wenig dürrerem Material am Boden und eingeschränkter Zugänglichkeit

wenig gefährdet:

Mittelalte Nadelholzbestände mit beigemischtem Laubholz; bei Vergrasung und Verkräutung nur im Frühjahr

gering gefährdet:

Nadel- und Laubholz ohne Bodenflora oder mit geringer Bodenvegetation; Laubholzunterstand im Sommer; bei Feuchtstandorten; bei guter Zugänglichkeit

Nadelwälder sind insgesamt deutlich gefährdeter als Laubwälder (letztere nur vor Laubausbruch). Am meisten gefährdet sind reine Kiefernwälder.

2.6 Bodenvegetation

Dürre Bodenvegetation bzw. Bodenbedeckung begünstigt maßgebend die Entstehung von Waldbränden (Bodenfeuer) und deren Ausbreitung. Das Verhindern von Grasdecken ist deshalb eine wichtige waldbauliche Aufgabe.

sehr gefährdet:

dürreres Gras, trockenes Reisig

gefährdet:

dürrer Farn, Heide, Heidelbeere

3. WALDBRANDARTEN

3.1 Bodenfeuer

Bodenfeuer (auch Lauffeuer genannt) ist die häufigste Art des Waldbrandes. Es entsteht durch unmittelbare Einwirkung einer Zündquelle (Tabakreste, Grillfeuer, Abbrennen von Feldern usw.). Fast jeder Waldbrand beginnt als Bodenfeuer!



Charakteristik:

Verbrennen der Bodenvegetation, des Bodenmaterials (Reisig, Streu) sowie des Materials, welches Bodenschluss hat (Kulturen, Dickungen).

Ausbreitung:

Wind- und geländeabhängig, elliptische Ausbreitung mit dem Wind.

In Hanglagen rascheres Fortschreiten hangaufwärts.

Mit voller Kraft brennt nur der Saum; auf der Brandfläche Nachbrennen stärkeren Materials.

Entwicklungsgeschwindigkeit:

Feuergeschwindigkeit in der Regel weniger als 500 m/Std.

Maximalgeschwindigkeit 1 km/Std.

3.2 Kronen- und Vollfeuer

Charakteristik:

Vollfeuer ist gleichzeitiges Boden- und Kronenfeuer, mit großer Hitzeentwicklung und eigener Thermik.

Ausbreitung:

Kronenfeuer breitet sich meist etwas schneller aus als Bodenfeuer allein. Die Geschwindigkeit ist vom Bodenfeuer abhängig. Ohne Bodenfeuer entsteht kein anhaltendes Kronenfeuer, jedoch kann das Kronenfeuer zeitweise vorausseilen, zu Boden schlagen und Bodenfeuer vorweg entzünden. Sonstige Ausbreitung wie beim Bodenfeuer.

Entwicklungsgeschwindigkeit:

Durch Überspringen von brandfreien, selbst verhältnismäßig breiten Streifen am Boden, ist rasches Fortschreiten möglich, bis 7 km/Std.

3.3 Erdfeuer

Erdfeuer ist seltener, als die bisher beschriebenen Feuerarten. Es entsteht aus Bodenfeuer, überwiegend in Moorgebieten.

Charakteristik:

Verbrennen von Material unter der Bodendecke. Mehr Glimmen als Brennen. Meist nur schwache Rauchentwicklung. Gefahr der Entwicklung zu Bodenfeuer bzw. Wiederaufachen von Bodenfeuern. Löschen sehr schwierig.

Ausbreitung:

Sehr langsam, je nach Bodenart oft nur einige Meter je Tag. Unabhängig vom Wind, kreisförmig nach allen Seiten.

Entwicklungsgeschwindigkeit:

Sehr gering, nahezu „stehender“ Brand

3.4 Stammfeuer

Stammfeuer ist noch seltener als Erdfeuer. Es entsteht durch unmittelbare Einwirkung einer Zündquelle.

Charakteristik:

Auf Einzelstämme beschränkt. Brandablauf meist im Inneren hohler Stämme. Nicht zu verwechseln mit Nachbrennen von Stämmen nach Vollfeuern, Schaden (materiell) meist gering, aber Gefahr der Weiterentwicklung zu Bodenfeuer. Leicht zu löschen.

Ausbreitung:

Auf Einzelstämme beschränkt

Entwicklungsgeschwindigkeit:

Gering

3.5 Flugfeuer

Flugfeuer entsteht sekundär aus Kronen- und Vollfeuer. Es tritt besonders häufig bei stärkerem Wind und bei großer Hitzeentwicklung auf.

Charakteristik:

Beschleunigt die Ausbreitung von Boden- und Kronenfeuer. Sehr gefährlich wegen Brandausdehnung und -beschleunigung durch Zusammenlaufen der Einzelbrände. Kann große Entfernungen überspringen, insbesondere bei Vollfeuer, bis zu etwa 300 m.

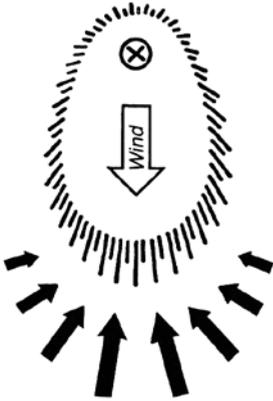
Ausbreitung:

Wie Bodenfeuer, bei vielen Einzelflugfeuern besonders rasche Ausbreitung auch gegen den Wind und Zusammenlaufen der Einzelfeuer.

Entwicklungsgeschwindigkeit:

Im wesentlichen von der Windstärke und vom thermischen Auftrieb des Waldbrandes abhängig.

4. BRANDAUSDEHNUNG

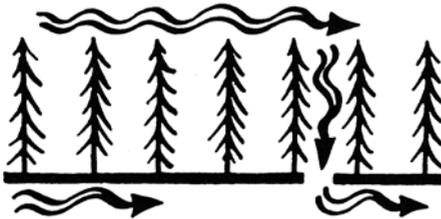


Boden- und Kronenfeuer breiten sich bei stetigem Wind aus gleicher Richtung nicht etwa als „Feuerwalze“, sondern in Ellipsenform aus. Verschiedenartiges Brandgut und Hindernisse können die Form dieser „Ausdehnungsellipse“ beeinflussen.

Schwerpunkte der Brandbekämpfung sind dort, wo sich der Waldbrand am schnellsten ausbreitet.

Beachte:

Ausdehnungsneigung, wenn auch wesentlich geringer, auch gegen Windrichtung!



Kronenfeuer kann Bodenfeuer vorauslaufen und wieder „herunterfallen“.

Auf die Dauer kein Kronenfeuer ohne Bodenfeuer.



Ausdehnungsrichtung bei Hängen bergauf.

Ab Steinschlagwinkel Ausdehnung auch bergab möglich.

5. VORBEUGENDE MASSNAHMEN

5.1 Aufklärung der Bevölkerung

Die Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz des Waldes vor Brandgefahr ist auch Aufgabe der Forstbehörden (vgl. Abschnitt II „Richtlinien zur Waldbrandabwehr“ Nr. 3.1).

5.2 Waldbauliche vorbeugende Maßnahmen

Die Waldbrandgefährdung ist wesentlich von der Struktur des Waldbestandes abhängig. Eine der klassischen Maßnahmen des waldbaulichen Vorbeugenden Brandschutzes ist das Anlegen von Feuerschutzstreifen aus schwer brennbaren Baumarten. Aufgrund der Verbesserung der Standorte verliert jedoch diese Maßnahme zunehmend an Bedeutung. Die Verringerung der Waldbrandgefahr in Kiefernbeständen wird vielmehr durch das Einbringen von Laubbäumen im Zuge der regulären Verjüngung des Voranbaues und des Unterbaues drastisch herabgesetzt.

6. VORBEREITUNG DER WALDBRANDBEKÄMPFUNG

Vorbereitung der Waldbrandbekämpfung bedeutet, aufgrund allgemeiner Hinweise und örtlicher Gegebenheiten (Gelände, wegemäßige Erschließung, Menge des verfügbaren Löschwassers, Art des Waldes, Brandschneisen usw.) Planungen zu erstellen und Erkenntnisse zu gewinnen, die im Schadensfall eine schnelle und sichere Hilfeleistung ermöglichen. Die Überwachung der Wasserentnahmestellen gehört zu den Vorbereitungsmaßnahmen.

6.1 Alarm- und Einsatzpläne

Die bei Waldbränden zu alarmierenden Feuerwehren und andere Stellen werden gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005 und 14. Juni 1993 in Alarmierungsplänen festgelegt. Für besonders waldbrandgefährdete Gebiete sollen Einsatzpläne erstellt werden, welche die für den Einsatzleiter wichtigsten Informationen enthalten sollen.

Es ist darauf zu achten, dass die ggf. zusätzlichen Einsatzpläne der Feuerwehren mit denen der Kreisverwaltungsbehörden koordiniert sind und sich nicht widersprechen.

6.2 Löschgeräte

6.2.1 Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeuge dienen zusammen mit ihrer Besatzung dem direkten Löschangriff; sie sind dort die wirksamste Waffe gegen Waldbrände, wo sie einsetzbar sind. Wenn eine Löschwasserversorgung über lange Schlauchleitungen bis zur günstig zum Brand gelegenen Entnahmestelle nicht möglich ist,



oder bis diese aufgebaut ist, dienen Tanklöschfahrzeuge, ggf. auch Güllefässer (Vakuumpumpenfässer) mit Zugfahrzeug u. ä., auch dem Transport von Löschwasser ab der Löschwasserentnahmestelle.

Schlepper, TRAC-Schlepper, Radlader u. ä. Fahrzeuge können für Räumaufgaben, zum Transport von Werkzeug und Gerät und für allgemeine Versorgungsaufgaben eingesetzt werden. Drehleitern können – bei entsprechenden Zufahrten – als „Beobachtungstürme“ der Einsatzleitung verwendet werden.

Eine Erleichterung bei der Koordinierung der eingesetzten Fahrzeuge, vor allem für unterstützende Kräfte aus der Luft, wäre es, wenn bei Einsatzfahrzeugen, die zur Waldbrandabwehr alarmiert werden, die Dachkennzeichnungen, gemäß DIN 14035:2015-12, angebracht wären.

6.2.2 Löschwasser-Außenlastbehälter für Hubschrauber

Für den Einsatz in besonders unzugänglichen und waldbrandgefährdeten Gebieten oder wenn eine Löschwasserversorgung nicht schnell genug aufgebaut werden kann, können Löschwasser-Außenlastbehälter eingesetzt werden. Für ihren Transport werden je nach Behältergröße unterschiedliche Hubschraubertypen benötigt.



Einzelheiten über Anforderung der Löschwasser-Behälter und Hub-schrauber sowie eine Übersicht über die Standorte der Behälter können dem Anhang, Anlage 1, entnommen werden.

Eine Übersicht über die Standorte der Löschwasser-Außenlastbehälter ist den Alarm- und Einsatzplänen beizufügen.

Weitere Hinweise und Hilfen im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und Unterstützung aus der Luft, bietet das Merkblatt "Leitfaden für die Zusammenarbeit von Feuerwehr und Luftfahrzeugbetreibern in Bayern", erhältlich bei der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg.

6.2.3 Sonstige Löscheräte

Handgeräte, wie Spaten, Schaufeln, Feuerpatschen, Äste u. ä. dienen überwiegend zum direkten Auskehren oder Ausschlagen von Feuer oder zum Bewerfen des Feuers mit Sand oder Erde.

Kleinlöschgeräte wie Wasserrucksäcke o. ä. leicht tragbare Behältergeräte dienen im Wesentlichen zum Nachlöschen und zum Löschen von Glutnestern.

6.3 Löschmittel

6.3.1 Wasser

Wie bei allen Bränden der Brandklasse A (Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen) eignet sich Wasser auch für die Bekämpfung von Waldbränden.

Da bei Waldbränden meist große Mengen Wasser zur Verfügung stehen müssen, sind bereits bei der Einsatzplanung bestimmte Vorbereitungen zu treffen:

- Löschwasserentnahmestellen erkunden, die auch bei großer Trockenheit nutzbar sind
- die Entnahmestellen gut nutzbar machen (Aufstaeueinrichtungen, Zufahrten)
- Wasserförderung über lange Schlauchstrecken planen (Schlauchlänge, Höhenunterschiede, Standorte der Pumpen, vgl. Merkblatt „Wasserförderung über lange Schlauchstrecken“)
- End- und Zwischenentnahmestellen festlegen (z. B. Tanklöschfahrzeuge, Güllefässer, Faltbehälter, Teiche und mit Folien abgedichtete Erdgruben)

Für die Löschwasserversorgung in stark waldbrandgefährdeten Gebieten können natürliche Entnahmestellen, insbesondere vorhandene Teiche genutzt werden, die den Waldbrandeinsatzkarten (vgl. Abschn. II, Nr. 4.2) entnommen werden können.

6.3.2 Wasser mit Zusätzen

Durch die Verwendung von Zusätzen kann die Löschwirkung von Wasser für bestimmte Anwendungsbereiche verbessert werden:

- Die Oberflächenspannung des Löschwassers kann durch die Verwendung von Netzmitteln reduziert werden. Dadurch dringt das Löschwasser tiefer in die Glutnester ein.
- Verdickungsmittel (Gelbildner) verhindern schnelles Abfließen des Wassers und erhöhen dadurch seine Kühlwirkung.
- Durch die Verwendung von brandhemmenden Löschmittelzusätzen auf Phosphatbasis, kann die Löschwirkung verbessert werden.

Bei allen diesen Zusätzen sind die wirtschaftlichen Aspekte und die Aspekte des Umweltschutzes sorgfältig zu beachten.

6.3.3 Sonstige Löschmittel

Sand und Mineralboden sind gute Löschmittel, vor allem zum Abdecken einzelner Brandnester und von Glimmbränden. Löschpulver ist wenig geeignet.

6.4 Straßen und Wege

Der Waldbrand kann die Funktion des Wegenetzes an beliebiger Stelle beeinträchtigen. Deshalb sind Sackstraßen zu vermeiden, eine Vermarschung des Wegenetzes ist anzustreben.

Im Wegenetz sind geeignete Stellen für

- das Ausweichen, sofern nicht Einbahn- oder Kreisverkehr eingerichtet werden kann,
- die Einsatzleitung,
- Erste-Hilfe-Stationen,
- Aussichtspunkte zur Erkundung und Beobachtung,
- Hubschrauber-Landemöglichkeiten,
- Wasserentnahmestellen für Feuerwehrfahrzeuge und Hubschrauber,

zu erkunden und festzulegen.

6.5 Ausbildung und Übung

In waldbrandgefährdeten Gebieten sollten die Feuerwehren mit Unterstützung der Forstämter regelmäßig Einsatzübungen durchführen, mit dem Ziel,

- Besonderheiten und Gefahren bei der Bekämpfung von Waldbränden kennenzulernen,
- Löschwasserversorgung über lange Schlauchstrecken in unzugänglichen Waldgebieten zu üben,
- Wasserentnahmemöglichkeiten, Wegenetz, Ausweichstellen u. ä. zu erkunden.

Im Rahmen von Winterschulungen sollten theoretische Unterweisungen in der Waldbrandbekämpfung bei den Feuerwehren durchgeführt werden.

Für Feuerwehr-Standorte mit Löschwasser-Außenlastbehältern zur Brandbekämpfung aus der Luft führt die Staatliche Feuerweherschule Würzburg in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und der Polizei zentrale Ausbildungsveranstaltungen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden das Bedienungspersonal der Löschwasser-Außenlastbehälter in die Einsatztechnik und die Feuerwehr-Führungskräfte der Landkreise und der kreisfreien Städte in die Einsatztaktik bei der Waldbrandbekämpfung aus der Luft eingewiesen.

Die Staatliche Feuerweherschule Würzburg führt mit Unterstützung der Luftrettungsstaffel Bayern Lehrgänge für Luftbeobachter durch.

7. WALDBRANDERKENNUNG UND WALDBRANDMELDUNG

Eine möglichst frühzeitige Waldbranderkennung und schnellstmögliche Brandmeldung sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brandbekämpfung und die Minimierung der Folgeschäden.

Waldbrände werden in der Regel entdeckt durch:

- Luftbeobachtung (vgl. Abschn. II Nr. 5.3)
- Streifengänge der Forstämter
- Spaziergänger, Jäger, sonstige Personen

Die entdeckten Waldbrände sind sofort der örtlich zuständigen erstalarmierenden Stelle zu melden.

8. WALDBRANDBEKÄMPFUNG

8.1 Alarmierung

Die alarmanlösende Stelle alarmiert die für den Brandort vorgesehenen Einsatzkräfte und sonstige Stellen nach Alarmplan und der festgelegten Alarmstufe.

Bei großen Waldbränden wird der im voraus benannte Örtliche Einsatzleiter (ÖEL) sowie der Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) mitalarmiert. Der Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz kann, ggf. nach Rücksprache mit dem vorbenannten Örtlichen Einsatzleiter, den Katastrophenfall feststellen.

8.2 Einsatzleitung

Aufgaben der Einsatzleitung:

- Herstellen der eigenen Arbeitsfähigkeit entsprechend dem Schadensumfang
 - › Festlegen eines ungefährdeten und verkehrsgünstig gelegenen Standortes
 - › Bereitstellen von Karten und Plänen
 - › Aufbau und Betrieb von Funk- und Fernmeldeverbindungen
 - › Lagefeststellung und Beurteilung der Lage
 - › Einsatz von Erkundern, z. B. auch mit Drehleitern
 - › Einsatz von Meldern (Fahrrad, Motorrad)
 - › Benachrichtigung und Einbeziehung anderer Fachbehörden (z. B. ortskundiges Forstpersonal)
 - › Eigene Versorgung
 - › Dokumentation
 - › Lagekarte
- Bereitstellen der für den Einsatz benötigten Kräfte und Mittel
 - › Einsatzkräfte
 - › Fahrzeuge
 - › Werkzeuge, Geräte und Betriebsstoffe
 - › Wärmebildkameras
 - › Hubschrauber, Flugzeuge (zur Beobachtung aus der Luft)
 - › Bildung von Reserven
 - › Vorsehen von Ablösekräften
 - › Versorgung
 - › Fernmeldemittel

- Führen der Einsatzkräfte durch
 - › Laufende Erkundung der Lage
 - › Beurteilung der Lage
 - › Fassen von Entschlüssen
 - › Erteilen von Befehlen und Weisungen
 - › Kontrolle/Überprüfung der Wirksamkeit der veranlassten Einsatzmaßnahmen
- Planung und Fortschreibung der zukünftigen Einsatzentwicklung
 - › Einholen von Wetterberichten
 - › Abschätzen der Schadensentwicklung
 - › Abschätzen der benötigten Ablösekräfte
 - › Abschätzen der benötigten Versorgung (z. B. Verpflegung, Betriebsstoffe)
 - › Abschätzen der benötigten Ersatzfahrzeuge usw.

8.2.1 Einsatzleitung bei Bränden unterhalb der Katastrophenschwelle

Für die Leitung von Einsätzen der Feuerwehren bei Waldbränden gelten die Vorschriften des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG obliegt die Einsatzleitung in erster Linie dem Kommandanten der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes.

Gemäß § 16 Abs. 6 AVBayFwG legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde (zuständiges Forstamt, auch im Privatwald) fest.

Nach Art. 15 BayKSG kann auch bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ein durch die Kreisverwaltungsbehörde vorab benannter Örtlicher Einsatzleiter die Einsatzleitung übernehmen, soweit wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken der Einsatzkräfte am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. Diese Personen dürfen, wenn ihnen die Befugnis dazu übertragen wurde, die Örtliche Einsatzleitung bereits vor einer Bestellung durch die Kreisverwaltungsbehörde wahrnehmen. Die benannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.

8.2.2 Einsatzleitung bei Bränden mit Katastrophencharakter

Die Gesamtleitungsbefugnis des Katastropheneinsatzes obliegt dem Leiter der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Er bedient sich hierzu der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK).

Die technisch-taktische Führung am Schadensort (an der Schadensstelle) wird grundsätzlich einem im voraus bestimmten Örtlichen Einsatzleiter (ÖEL) übertragen (Art. 6 oder Art. 15 BayKSG). Er handelt im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde und ist für den Bereich der Schadensstelle mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet.

Tritt ein Waldbrand ein, der die Notwendigkeit der Koordinierung der Einsatzmaßnahmen und der Einsatzkräfte unter einheitlicher Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde erwarten lässt (bei Auslösung der Alarmstufe 3), so alarmiert die alarmauslösende Stelle den von der Katastrophenschutzbehörde im voraus benannten Örtlichen Einsatzleiter und den Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz. Der im voraus benannte Örtliche Einsatzleiter begibt sich unverzüglich in das Schadensgebiet. Kommt er nach Beurteilung der Lage zu dem Ergebnis, dass eine Koordinierung der Einsatzmaßnahmen und der Einsatzkräfte vor Ort nur unter einheitlicher Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde sichergestellt werden kann, so unterrichtet er den Ansprechpartner FüGK und empfiehlt, die Einsatzleitung zu übernehmen bzw. ihn als Örtlichen Einsatzleiter (ÖEL) zu bestätigen.

Wenn der Ansprechpartner FüGK – im Rahmen der ihm in seiner Dienstanweisung eingeräumten Befugnisse – dieser Empfehlung, die Katastropheneinsatzleitung zu übernehmen, nachkommt, beauftragt er den im voraus benannten Örtlichen Einsatzleiter mit der Einsatzleitung vor Ort (Örtliche Einsatzleitung). Erfolgt diese Beauftragung nach Art. 6 BayKSG, so hat der Ansprechpartner FüGK in diesem Moment gleichzeitig den Katastrophenfall festgestellt. Der ÖEL hat ab diesem Zeitpunkt für den unmittelbaren Bereich des Schadensgebietes die gleichen Befugnisse wie die Katastropheneinsatzleitung. Damit ist er gegenüber **allen** eingesetzten Kräften weisungsbefugt.

Der ÖEL zieht zu seiner Unterstützung/fachlichen Beratung ein Mitglied der zuständigen Forstverwaltung als Verbindungsperson heran. Außerdem kann der ÖEL zu seiner Unterstützung die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) einsetzen.

8.3 Löscharbeiten

Von besonderer Wichtigkeit ist, alle für die Bekämpfung des Waldbrandes benötigten Kräfte so rasch an die Brandstelle heranzuführen, dass die Feuerfront möglichst kurz bleibt und dadurch ein umfassender Angriff gelingt.

Die Löschkkräfte sind nach Möglichkeit durch das ortskundige Personal der Forstverwaltung heranzuführen. Schwerpunkte des Löschangriffs müssen die Bereiche sein, an denen sich der Waldbrand am schnellsten ausbreitet.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- die Brandstelle erkunden und die Feuerfront angreifen
- nicht untätig auf das Feuer warten
- nicht vor dem Feuer davonlaufen
- Bodenfeuer sind bei unterschiedlichen Beständen entsprechend der Gefährdung zu löschen: zunächst Dickungen, dann Kulturen, dann Baum- und Altholzbestände
- abgelöschte Flächen sorgfältig nachlöschen und hinreichend überwachen
- Brandbekämpfungsmaßnahmen so anlegen, dass wildlebenden Tieren Fluchtmöglichkeiten offen bleiben

Welches Vorgehen ein Größtmaß an Löschwirkung erzielt, muss in jedem Fall aufgrund der erkundeten Lage beurteilt werden. Dabei sind die nachfolgenden technischen und taktischen Hinweise zu beachten.

8.3.1 Entstehungsbrände

Da Feuerlöschgeräte i. d. R. bei der Brandentdeckung nicht mitgeführt werden, muss die Bekämpfung anfangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen,

Beispiele:

- Auskehren oder Ausschlagen bspw. mit Nadelbaum-Ästen (etwa 1,5 m lang)
- Abdecken der Brandstelle mit Sand, Kies o. ä.; Ersticken des Feuers mit Decken oder Kleidungsstücken ist weniger erfolgversprechend
- Austreten von kleinen Feuern
- Löschen mit Feuerlöscher o. ä.

8.3.2 Bodenfeuer

- Schwerpunktmäßig zunächst die Feuerfront (Brandspitze) angreifen (Frontalangriff)

Ziele:

- zunächst die Feuerfront aufspalten,
- dann nach den Flanken hin aufrollen

Einsatzmittel: Am besten Tanklöschfahrzeuge (TLF), aber auch herkömmliche Methoden (Übersanden mit Spaten, Ausschlagen mit Feuerpatschen)

- Flankenangriff erst in zweiter Linie.
Gleichzeitiger Frontalangriff nur bei ausreichenden Löschkräften, -geräten und -mitteln.
Beim Flankenangriff genügt oft die Anwendung einfacher Mittel: Spaten, Schaufel, Feuerpatsche
- Bei Steillagen Angriff bevorzugt von oben, an den Flanken Feuer zur Mitte hin aufrollen.
Gefahr von Steinschlag und abstürzenden Bäumen beachten!
- Bei Angriffsbeginn Löschwasser zunächst im Vollstrahl auf den Fuß des Feuersaums richten.
Danach mit Sprühstrahl Löschangriff nach hinten und nach beiden Seiten ausbreiten.
Am wirkungsvollsten sind im Nachfolgestadium kurze Stöße mit Sprühstrahl.
- Brennende Dickungen in gleicher Weise nur am Boden bekämpfen
Wassereinsatz mit Tanklöschfahrzeugen, gesammelter und gezielter Spaten- bzw. Schaufelwurf von Sand o. ä..
Das vorsorgliche Nassspritzen von Waldstreifen und Auffangschneisen sowie Benässen der Dickungen im oberen Bereich ist meist wirkungslos und Wasserverschwendung.
- Wichtig ist das Nachlöschen von Brandnestern auf abgebrannten Flächen in den windstilleren Nacht- und Morgenstunden (nachts sind Brandnester besser sichtbar).

8.3.3 Vollfeuer

- Das Vollfeuer besteht aus
Bodenfeuer und
Kronenfeuer.
Es ist in seiner Entwicklung vom Bodenfeuer abhängig.
- Ohne Bodenfeuer kein Kronenfeuer!
Bekämpfung des Vollfeuers daher durch Bekämpfung des Bodenfeuers (vgl. Nr. 8.3.2)
- Das Vollfeuer ist schwieriger zu bekämpfen als Bodenfeuer, wegen
größerer Hitzeentwicklung,
schnellerer Ausbreitung und
vermehrtem Flugfeuer.
- Zeitweiliges Absinken des Kronenfeuers für einen Löschangriff ausnützen.
- Löschangriffe auf Kronenfeuer
von unten (Tanklöschfahrzeuge) oder
von oben (Flugzeuge, Hubschrauber)
sind meist erfolglos und Löschmittelverschwendung und deshalb nur bei ausreichender Geräte- und Wasserversorgung zur Abminderung der Hitzeentwicklung sinnvoll.

8.3.4 Erdfeuer

- Das Erdfeuer lässt sich am besten mit sehr viel Wasser ablöschen. Wegen der größeren Eindringtiefe Vollstrahl oder Löschlanzen anwenden.
Sprühstrahl ist weniger wirksam.
- Bei Wassermangel
Brandherde nach Möglichkeit von brennbarem Bodenmaterial (z. B. Ästen, Holzabfällen und dergleichen) räumen,
mit Kleinlöschgerät (z. B. Kübelspritze, Wasserrucksack) ablöschen, um Wiederentstehung von Bodenfeuer zu verhindern.
- Kleinere Brandherde reichlich übersanden.
- Seitliche Ausbreitung kann u. U. durch umfassende Gräben (Spaten, Pflug, Bagger o. ä.) bis in den Mineralboden oder in das Grundwasser verhindert werden.
Diese Methode ist insbesondere bei größeren Brandflächen zweckmäßig.

8.3.5 Stammfeuer

- Ablöschen möglichst von oben nach unten mit reichlich Wasser.
- Kaminwirkung durch Verstopfen mit Erde, Grasbüscheln und dergleichen unterbinden.
- Ist Löschen so nicht möglich, Baum zu Boden bringen und dann ablöschen, ggf. aufspalten.

8.3.6 Flugfeuer

- Sehr wichtig ist sofortiges Löschen noch im Stadium der Entstehungsbrände.
- Löschvorgang wie der von Entstehungsbränden (vgl. Nr. 8.3.1).
- Gefahr, dass Löschkräfte durch das Überspringen des Feuers eingeschlossen werden.
Die Bereitstellung von Reservekräften (Einsatzkräfte, Tanklöschfahrzeuge, Löschwasser-Außenlastbehälter) und die Sicherung der Rückzugswegen sind deshalb besonders zu beachten.

8.4 Besondere Maßnahmen

8.4.1 Anlegen von Schneisen

Schneisen sind **nur** anzulegen:

- auf Rat der Forstbehörde
- wenn die Schneisen rasch genug angelegt und geräumt werden können
- wenn sich der Waldbrand mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Schneisen zu entwickeln wird
- bei Notwendigkeit (Verteidigung von Siedlungen oder leicht brennbaren Waldbeständen)
- bei Eignung des Waldes
- wenn die Schneisen für die Löschkräfte hinreichend zugänglich bleiben
- wenn eine entschlossene Verteidigung der Schneisen sichergestellt werden kann

8.4.2 Gegenfeuer

Gegenfeuer hat sich in der Praxis kaum bewährt und soll deshalb grundsätzlich unterbleiben.

- Es ist gefährlich, weil es seine Richtung ändern kann.
- Es wäre nur dann erfolgversprechend, wenn es genau gegen den Wind auf die Feuerspitze zuläuft.
- Es ist auch bei nur gering veränderlichem Wind erfolglos.
- An den Flanken des Brandes ist es sinnlos, es bindet zudem viele Löschkraft zur Absicherung.

8.4.3 Vorfeuer

Noch gefährlicher als Gegenfeuer, daher ebenfalls **nicht anzuwenden**.

8.4.4 Einsatz von Schwerveräten

- Radlader verschiedener Größe sind verhältnismäßig beweglich und können zum Räumen von Wegen, Straßen und Schneisen, Übersanden von Bodenfeuern und zum Materialtransport eingesetzt werden.
- Planiertrauben mit Planierschild, Heckaufreisser bzw. Tiefpflug sind verhältnismäßig unbeweglich und nur für die Anlage von Wundstreifen, zur Anlage von Gräben, zur Eingrenzung von Erdfeuer und dergleichen geeignet.
- Räum- oder Bergepanzer können sinnvoll nur zum Niederwalzen von Jungbeständen vor einem Vollfeuer eingesetzt werden. Sie sollen nicht bei Bodenfeuer eingesetzt werden.

8.4.5 Hubschrauber

Mittelbare Waldbrandbekämpfung

Hubschrauber eignen sich besonders:

- Für die Entdeckung und Erkundung von Waldbränden
- Zum Führen der Einsatzkräfte und Überwachung der Löschmaßnahmen bei großen Waldbränden
- In unzugänglichen Gebieten zum Transport von Einsatzkräften, Löschgeräten und Wasser (Befüllen von Faltbehältern)



Unmittelbare Waldbrandbekämpfung

Für die Brandbekämpfung aus der Luft stehen Löschwasser-Außenlastbehälter in verschiedener Größe zur Verfügung, für deren Transport Hubschrauber mit entsprechendem Lastaufnahmevermögen benötigt werden. Sie sind bei Waldbränden dann einzusetzen, wenn



- die Brandstelle mit Löschfahrzeugen nicht oder unverhältnismäßig schwer zu erreichen ist (z. B. im Gebirge oder in wegemäßig schlecht erschlossenen großen Waldgebieten)
- eine Löschwasserversorgung nicht oder nicht schnell genug aufgebaut werden kann
- örtlich Löschwasser benötigt wird (z. B. Glutnester bei Moorbränden)
- aufgrund der Lage der Brand mit herkömmlichen Methoden kurzfristig nicht unter Kontrolle gebracht werden kann (Flugfeuer bei starkem Wind, Abstürzen von brennenden Bäumen im Gebirge).

Besten Erfolg ist als Regenabwurf aus 40 bis 90 m Höhe bei Geschwindigkeiten von 30 bis 50 km/Std. (Ausbringung 0,5 bis 2 l Wasser je m²) zu erwarten.

Anforderungen an Wasserentnahmestellen und Landeplätze:

- Wassertiefe der Entnahmestelle mindestens 1,5 m bis 3,0 m (je nach Behältergröße), frei von Schlamm, Fremdkörpern, Hindernissen, Bewuchs und Strömung
- Landeplatzgröße mindestens 35 x 35 m für Außenlastbehälter bis 900 l, darüber hinaus mindestens 50 x 50 m
- ebenes Gelände
- (maximale Neigung 50), keine Senken
- Bewuchs nicht höher als ca. 30 cm
- Landeplatz und nächste Umgebung frei von losem Material
- mit Fahrzeugen gut erreichbar!
- keine Freileitung in der Nähe!

Annäherung an den Hubschrauber (nach Stillstand der Rotoren) nur von vorn bzw. seitwärts vorn!

Der Anforderungsweg für Hubschrauber und Löschwasser-Außenlastbehälter und eine Auflistung der beim Druck des Merkblattes aktuellen Standorte der Löschwasser-Außenlastbehälter und der Hubschrauber-Standorte kann der Anlage 1 entnommen werden.

8.4.6 Flugzeuge

Einsatz nur von Flugplätzen aus (ohne allzu große Ortshöhe) und nur in verhältnismäßig ebenem Gelände.

8.4.7 Einsatz des Wärmebildgerätes

Wärmebildgeräte können insbesondere zur Erkundung und zur Nachkontrolle nach einer Waldbrandbekämpfung eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt zweckmäßigerweise vom Hubschrauber aus (Direktbeobachtung), z.T. aber auch aus Flächenflugzeugen (in der Regel Auswertung von Filmen). Wärmebildgeräte arbeiten im Infrarot-Bereich, d. h. sie lassen Gegenstände mit unterschiedlicher Temperatur unterschiedlich erscheinen. Wichtig für die Waldbrandbekämpfung ist, dass dabei auch verdeckte Wärmequellen sicher aufgefunden werden können.

Der Einsatz von Wärmebildgeräten ist grundsätzlich zu allen Tages- und Nachtzeiten möglich, das Aufspüren von Wärmequellen ist jedoch umso leichter, je größer die Temperaturunterschiede des Bodens zu evtl. Glutnestern sind (diese sind z. B. abends und morgens größer als am Tag bei Sonneneinstrahlung).

Eine Wärmebildkamera in einem Hubschrauber ist bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern in München-Neubiberg verfügbar (Anforderung über das Lagezentrum des Bayer. Staatsministeriums des Innern), ebenso an mehreren Bundeswehrstandorten (Angaben zur Alarmierung liegen den Katastrophenschutzbehörden vor).

8.4.8 Spreng-Löschverfahren

Wegen der zur Anwendung dieses Verfahrens notwendigen umfangreichen Logistik und Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen bei Sprengarbeiten ist der Einsatz nur durch darauf besonders vorbereitete Stützpunkte und nur bei größeren Waldbränden denkbar.

Bei diesem Verfahren kommt eine Kombination von Sprengstoff, Löschwasser und ggf. Zusatzstoffen (Retardern) zur Anwendung. Der Sprengstoff (Sprengschnur) wird in einen Folienschlauch von ca. 20 cm Durchmesser eingezogen und an der Feuerfront verlegt. Nach der Füllung des Schlauches mit Löschwasser (z. B. durch Tanklöschfahrzeuge) wird die Zündung vorbereitet. Die Zündung erfolgt, wenn die Flammenfront den Schlauch erreicht hat. Hierbei entstehen Drücke von mehreren tausend bar. Die Zerstäubung des Wassers erreicht die Molekülgröße. Es tritt ein gekoppelter Löscheffekt ein: Die Detonationswelle erzeugt einen „Ausblaseeffekt“, während das zerstäubte Wasser („kalter Dampf“) das Brandgut schlagartig derart herunterkühlt, dass eine Wiederentzündung nicht stattfindet.

8.4.9 Druckluftschaumlöschanlagen (CAFS*)

Das aus den USA stammende CAF-System ist vor allem für den Einsatz bei Bränden der Brandklasse A, also auch bei Waldbränden, vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch den Einsatz von CAF-Systemen die Effizienz der Brandbekämpfung wesentlich verbessert werden kann. Besonders gute Löschwirkung wird erreicht, wenn die sogenannten „Class-A-Foam“-Schaummittel in Druckluftschaumlöschanlagen eingesetzt werden. Geprüfte und zugelassene „Class-A-Foam“-Schaummittel zeichnen sich durch ihre relativ gute Umweltverträglichkeit und niedrige Zumischraten von unter 1 % aus.

* CAFS = Compressed Air Foam System (Kompressor-Luft-Schaum-System)

Alle notwendigen Komponenten zur Schaumerzeugung sind im Fahrzeug integriert. In die Schläuche gelangt deshalb ein fertiger Schaum, wodurch die Schlauchleitungen viel leichter zu bewegen sind. Der Druckluftanteil im Schaum bewirkt, dass das Löschwasser im Fahrzeugtank länger zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht. Die Löschwirkung ist nachhaltiger als bei der Verwendung von reinem Wasser.

Der Schaum haftet länger am Brennstoff und kühlt diesen länger ab. Dabei dringt das Löschmittel tiefer in das Brandgut ein. Wegen seiner hohen Haftfähigkeit kann der Schaum auch präventiv eingesetzt werden. Anders als beim reinen Wasser kann das vorsorgliche Beschäumen von Waldstreifen gute Wirkung bringen.

In der Einsatztaktik und -technik ergeben sich durch den Einsatz von Druckluftschaumlöschanlagen kaum Änderungen. Die Wurfweite der Strahlrohre ist beim CAFS-Einsatz größer. Die Löschmittelschäden sind nach dem CAFS-Einsatz wesentlich geringer als beim reinen Wasser. Auch der Aufwand für die Nachlöscharbeiten lässt sich deutlich reduzieren.

Aufgrund der Vorteile dieses Löschsystems ist in Bayern eine staatliche Förderung beim Einbau der Druckluftschaumlöschanlagen in größere Löschgruppenfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

8.5 Abschluss der Löscharbeiten

- Gründliches Nachlöschen, Aufdecken und Auswaschen von Brandnestern (ggf. Verwendung von Wärmebildgeräten, vgl. Nr. 8.4.7)
- Anlegen von Sicherungstreifen um die Brandfläche
- Aufstellen von Brandwachen
- Belassen der Wasserversorgung mindestens über einen Tag
- Gründliche Überprüfung der Brandstelle am Morgen des folgenden Tages
- Ermittlung der Brandursache

9. BERICHTE

Nach größeren Waldbränden sind gründlich zu untersuchen:

- Ablauf der Alarmierung
- Verlauf des Waldbrandes
- Selbstverlöschungen
- Wirkung der Brandbekämpfung
- Menge des verfügbaren oder benötigten Löschwassers
- Benutzbarkeit von Straßen und Waldwegen

Die Berichte müssen **ausgewertet** und zur Verbesserung der Vorkehrungen verwendet werden.

Darüber hinaus sind die in § 17 der AVBayFwG und Nr. 18.3 VollzBek-BayFwG genannten Brandberichte anzufertigen und Berichte nach Nr. 9 der Waldbrandrichtlinien (vgl. Abschnitt II) zu erstatten.

II. RICHTLINIEN ZUR WALDBRANDABWEHR

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern vom 9. April 2013

Az.: F3-7746-1/20 und Nr. ID4-2252.15-21 (AIIMBI S. 189)

Inhaltsübersicht

- 1 Ziele
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung
 - 3.1 Sensibilisierung der Bevölkerung
 - 3.2 Waldumbau
- 4 Infrastruktur
 - 4.1 Alarmierungsplanung
 - 4.2 Waldbrandeinsatzkarten
 - 4.3 Löschwasserversorgung
 - 4.4 Zufahrtswege
 - 4.5 Übungen
- 5 Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr
 - 5.1 Waldbrandwarnung durch die Forstbehörden
 - 5.2 Rufbereitschaft
 - 5.3 Früherkennung
 - 5.4 Waldbrandwarnung durch den Deutschen Wetterdienst
- 6 Waldbrandbekämpfung
 - 6.1 Alarmierung
 - 6.2 Einsatzleitung
- 7 Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden
 - 7.1 Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - 7.2 Einsatzkosten
- 8 Zuständigkeiten für Veröffentlichungen
- 9 Berichterstattung und Waldbrandstatistik
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. ZIELE

¹Gerade auch im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundene Zunahme von Trockenperioden wird eine Erhöhung des Waldbrandrisikos erwartet. ²Die Richtlinie zur Waldbrandabwehr dient dazu, die Aktivitäten der Katastrophenschutzbehörden, der Integrierten Leitstellen, der Feuerwehren, der Gemeinden, des Deutschen Wetterdienstes, der unteren Forstbehörden (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten aufeinander abzustimmen. ³Sie sichert damit den reibungslosen Ablauf von Vorsorge, Früherkennung und effektiver Bekämpfung von Waldbränden.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie enthalten folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) vom 22. Juli 2005 (GVBI S. 313, BayRS 7902-1-L)
- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBI S. 282, BayRS 215-4-1-I)
- Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 14. Juni 1993 (AllMBl S. 856)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek) vom 12. Juli 2016 (AllMBl. 2016 S. 1575)

3. MASSNAHMEN ZUR WALDBRANDVORBEUGUNG

3.1 Sensibilisierung der Bevölkerung

¹Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Waldbrandgefahr ist eine der wichtigsten Aufgaben zur Verhinderung von Waldbränden. ²Die Bayerische Forstverwaltung klärt im Rahmen ihrer Dienstaufgaben (Art. 28 BayWaldG) die Bevölkerung über die Gefährdung des Waldes durch Feuer auf. ³Der Deutsche Wetterdienst stellt hierfür der Bayerischen Forstverwaltung aktuelle Informationen zur Verfügung.

3.2 Waldumbau

¹Laubbaumreiche Mischwälder sind weitaus weniger waldbrandgefährdet als reine Nadelwälder. ²Der Umbau von nicht standortgemäßen Nadelwäldern in laubbaumreiche Mischwälder ist somit auch ein Baustein für die langfristige Waldbrandvorsorge.

4. INFRASTRUKTUR

Eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung ist maßgeblich von der zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig.

4.1 Alarmierungsplanung

¹Die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) erstellen für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wälder Alarmierungspläne im Brand- und Katastrophenschutz zur situationsangemessenen, schnellen Alarmierung benötigter Einsatz- und Hilfskräfte nach den Grundsätzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 14. Juni 1993 (AIIIMBI S. 856), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AIIIMBI S. 104), bzw. nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern vom 12. Juli 2016 (AIIIMBI. 2016 S. 1575). ²Soweit sinnvoll, binden sie die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden, die örtlichen Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten sowie die privaten und kommunalen Waldbesitzer in das örtliche Alarmierungssystem ein. ³Das Verfahren zur Alarmierung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Forstbetriebe

der Bayerische Staatsforsten und eventuell weiterer Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist in enger Abstimmung örtlich festzulegen.

⁴Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützen die KVB bei der Alarmierungsplanung. ⁵Die KVB leiten die Alarmierungsplanung unverzüglich den zuständigen Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Integration in deren System zu.

4.2 Waldbrandeinsatzkarten

¹Für die effektive Waldbrandbekämpfung sind den Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz und den Feuerwehren in besonders brandgefährdeten Waldgebieten Waldbrandeinsatzkarten, möglichst als digitale Anwendungskarten mit Gauss-Krüger Koordinatensystem, zur Verfügung zu stellen. ²Die Erarbeitung, Abstimmung, Herstellung und Verteilung geeigneter Karten erfolgt durch die Regierungen. ³Je nach örtlicher Gefährdungseinschätzung werden nachfolgende Informationen in den Waldbrandeinsatzkarten benötigt:

- Straßen und Wege, die ein- oder zweispurig von schweren Lastkraftwagen befahren werden können, innerhalb und außerhalb des Waldes, eindeutig bezeichnete Sammelplätze für die Einsatzkräfte, insbesondere wichtige Zufahrten von öffentlichen Straßen, ggf. Ausweich- und Wendestellen,
- geeignete Wasserentnahmestellen – auch außerhalb des Waldes, Gewässer, die für Wasserentnahme durch Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern geeignet sind, sonstige offene Gewässer, Hydranten.

⁴Die notwendigen waldbrandspezifischen Karteninformationen für die Waldbrandeinsatzkarten werden von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten – ggf. mit Unterstützung der Führung der örtlich zuständigen Feuerwehren – erhoben und an die Regierungen weitergegeben. ⁵Durch gegenseitigen Austausch von Informationen und Karten der Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren, unteren Forstbehörden und Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten soll das Auffinden von Einsatzorten zur Waldbrandbekämpfung erleichtert werden.

4.3 Löschwasserversorgung

¹In brandgefährdeten Waldgebieten ist eine ausreichende Löschwasserversorgung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung entscheidend. ²Ein wesentliches Element der Löschwasserversorgung sind natürliche Entnahmestellen – vor allem, wenn sie auch für die Löschwasseraufnahme durch Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern geeignet sind. ³Von den Trägern des abwehrenden Brandschutzes (Gemeinden bzw. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in gemeindefreien Gebieten) ist auf eine entsprechende Pflege und ggf. Neuanlage hinzuwirken. ⁴Beim Bau von Fernwasserleitungen in besonders brandgefährdeten Waldgebieten wirken die Gemeinden im Benehmen mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei den Betreibern der Wasserversorgungsanlage darauf hin, dass Wasserentnahmestellen (Hydranten) eingerichtet werden. ⁵Unterflurwasserentnahmestellen sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen und – ebenso wie Überflurwasserentnahmestellen – auf den Waldbrandeinsatzkarten (vgl. Nr. 4.2) einzutragen.

4.4 Zufahrtswege

¹Schranken sollen auf bedeutsamen Zufahrtswegen für die rasche Zugänglichkeit möglichst vermieden werden. ²Sind zur Sicherung von Zufahrten Schranken dennoch notwendig, sind den zuständigen Dienststellen der Polizei und den nächstgelegenen Feuerwehren Schrankenschlüssel auszuhändigen.

4.5 Übungen

¹Die örtlich zuständigen Feuerwehren bzw. Feuerwehrführungsdienstgrade machen sich über die örtliche Infrastruktur und die Einsatzgegebenheiten kundig. ²Sie werden dabei durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützt. ³In stark brandgefährdeten Waldgebieten fördern gemeinsame Waldbrandübungen der Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehren, der Polizei, der weiteren Einsatzorganisationen, der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten und ggf. privater und kommunaler Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die effektive Brandbekämpfung im Ernstfall. ⁴Wesentliche Inhalte sind die Einsatztaktik bei Waldbränden, die Sicherung der Löschwasserversorgung, die Zusammenarbeit in der Einsatzleitung und die Verbesserung der Ortskenntnis.

5. MASSNAHMEN BEI ERHÖHTER WALDBRAND-GEFAHR

5.1 Waldbrandwarnung durch die Forstbehörden

¹Bei erhöhter Waldbrandgefahr veröffentlichen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regional und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überregional Waldbrandwarnungen.²Die Bevölkerung wird über die Medien darauf hingewiesen und ersucht, sich besonders vorsichtig zu verhalten.³Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer werden darauf hingewiesen, bei der Aufarbeitung von Holz anfallendes Reisig und Kronenmaterial nicht zu verbrennen, sondern abzutransportieren oder zu häckseln.⁴Bei akuter Waldbrandgefahr können örtlich auch Warnschilder zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden.

5.2 Rufbereitschaft

¹In erfahrungsgemäß besonders brandgefährdeten Gebieten ist bei erhöhter Waldbrandgefahr eine Rufbereitschaft der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten auch an dienstfreien Tagen einzurichten. ²Die Rufbereitschaft besteht aus einer Person des Leitungs- oder des Revierdienstes. ³Auf Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) wird hingewiesen. ⁴Es ist sicherzustellen, dass während der Rufbereitschaft die eingeteilten Personen bei Bedarf über das mit der KVB vereinbarte Verfahren nach Nr. 4.1 alarmiert werden.

5.3 Früherkennung

¹Bei hoher bzw. sehr hoher Waldbrandgefahr (Stufen 4 bzw. 5 der Waldbrandgefährdung des Deutschen Wetterdienstes) werden in den betroffenen Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Flugbeobachtungsdienst, Luftrettungsstaffel Bayern e. V. Überwachungsflüge zur Früherkennung von Waldbränden durchgeführt. ²Hierbei werden von den Katastrophenschutzbehörden, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten benannte, ausgebildete Personen zur Luftbeobachtung eingesetzt. ³Die Flüge werden von den Katastrophenschutzbehörden auf Anregung und unter fachlicher Beratung der Bayerischen Forstverwaltung (durch die dafür zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) veranlasst.

5.4 Waldbrandwarnung durch den Deutschen Wetterdienst

¹Bei akuter Waldbrandgefahr übermittelt die Agrarmeteorologische Außenstelle des Deutschen Wetterdienstes in Weihenstephan zusätzlich ein Ersuchen um entsprechende Rundfunkdurchsagen an die an den Verkehrswarndienst angeschlossenen Rundfunksender. ²Die zuständigen Polizeipräsidien und Regierungen, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die zuständigen Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz erhalten die Waldbrandwarnungen nachrichtlich zur Kenntnis.

6. WALDBRANDBEKÄMPFUNG

6.1 Alarmierung

¹Entdeckte Waldbrände sind sofort der örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle bzw. erstalarmierenden Stelle im Brand- und Katastrophenschutz unter der Notrufnummer 112 zu melden. ²Die Integrierte Leitstelle bzw. die erstalarmierende Stelle im Brand- und Katastrophenschutz alarmiert dann die für die Brandbekämpfung vorgesehenen Einsatzmittel, Personen und sonstigen Stellen entsprechend der Alarmierungsplanung (vgl. Nr. 4.1).

6.2 Einsatzleitung

¹Den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1 BayFwG) an der Schadensstelle leitet der Einsatzleiter nach Art. 18 BayFwG. ²Soweit dadurch wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird, kann bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ein Örtlicher Einsatzleiter nach Art. 15 BayKSG den Einsatzleiten. ³Nach Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe (Art. 4 BayKSG) leitet ein Örtlicher Einsatzleiter nach Art. 6 BayKSG alle Einsatzmaßnahmen vor Ort. ⁴Ist in besonderen Einsatzsituationen (z. B. unzugängliches Gelände) eine Brandbekämpfung aus der Luft erforderlich, sind die benötigten Hubschrauber über das Lagezentrum Bayern im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Tel. 089 2192-20) anzufordern.

7. UNTERSTÜTZUNG DER KATASTROPHENSCHUTZ-BEHÖRDEN

7.1 Mitwirkung im Katastrophenschutz

¹Die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerische Staatsforsten sind gemäß Art. 7 BayKSG zur Katastrophenhilfe verpflichtet. ²Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. ³Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird (Art. 7 Abs. 1 BayKSG). ⁴Sie erstreckt sich im Rahmen des Art. 7 Abs. 2 BayKSG auch auf die Vorbereitung der Katastrophenabwehr. ⁵Hierunter fallen insbesondere die Unterstützung und Mitwirkung bei der Alarmierungsplanung, bei Übungen und bei der Erstellung der Waldbrandeinsatzkarten. ⁶Im Brandfall wird das Heranführen der Einsatzkräfte an den Brandort ggf. durch ortskundiges Personal der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützt. ⁷Ebenso unterstützen sie Einsatzleiterin/ Einsatzleiter bzw. den Örtlichen Einsatzleiter und wirken auf deren Anforderung in der Einsatzleitung bzw. der Örtlichen Einsatzleitung mit (§ 16 Abs. 6 AVBayFwG sowie Art. 6, 15 BayKSG).

7.2 Einsatzkosten

Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen des bayerischen Feuerwehrechts (insbesondere Art. 28 BayFwG) bzw. des Art. 11 BayKSG.

8. ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

¹Die regelmäßige Information über die Waldbrandgefahr erfolgt durch den Deutschen Wetterdienst. ²Die Waldbrandwarnung bei erhöhter Waldbrandgefahr wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. den betroffenen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranlasst (vgl. Nr. 5.1). ³Die Information der Medien über Waldbrände erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden, bei großen Waldbränden durch die zuständige Regierung oder das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

9. BERICHTERSTATTUNG UND WALDBRANDSTATISTIK

¹Waldbrände ab einer Größe von fünf Hektar sind von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sofort an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu melden. ²Brände, die sich zur Katastrophe auszuweiten drohen, sind durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde zusätzlich unmittelbar telefonisch der zuständigen Regierung und dem Lagezentrum Bayern im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (vgl. Nr. 6.2) mitzuteilen. ³Für statistische Zwecke führt die Bayerische Forstverwaltung eine Waldbrandstatistik. ⁴Zu diesem Zweck übermitteln die Katastrophenschutzbehörden bei Waldbränden umgehend eine Kopie des Brandberichts an das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

10. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. April 2013 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über Richtlinien zur Waldbrandabwehr vom 31. März 2000 (All-MBI S. 382) außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Martin N e u m e y e r
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium des Innern

Günter S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Standorte und Alarmierung der Löschwasser-Außenlastbehälter für Hubschrauber (Stand: 03/2017)*

Standort Feuerwehr	Größe	Anzahl	Typ/Kenn-Nr.	Vorinformationen über ☎
Amberg	2	900 l	Smokey III/15+16	09621 4932-40 (ILS Amberg)
Aschaffenburg	2	900 l	Smokey III/21+22	06021 1503-700 (ILS Bayer. Untermain)
Bad Reichenhall	2	900 l	Semat FPG/236+237+	0861 209350-100 (ILS Traunstein)
	1	530 l	Chadwick C 140/51	
Bayreuth	2	900 l	Semat F, Semat FPG/2310+2311	0921 79321-0 (ILS Bayreuth/Kulmb.)
Bischofsheim/ Rhön	1	5000 l	Smokey I/2	09771 606-130 (PI Bad Neustadt)
Partenkirchen	2	900 l	Semat FPG/232+233	0881 92585-194 (ILS Oberland)
Herzogenaurach	2	900 l	Smokey III/19+20	0911 64375-0 (ILS Nürnberg)
Kempten	2	900 l	Semat F/2314+2315	0831 96096-600 (ILS Allgäu)
München	2	5000 l	Semat F/242+243	089 2353-8001 (ILS München)
	2	900 l	Semat F/2321+2322	

* Die aktuellen Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem neuesten Jahrbuch für den Brand- und Katastrophenschutz für Bayern

Anlage 1

Standort Feuerwehr	Größe	Anzahl	Typ/Kenn-Nr.	Vorinformationen über ☎
Neustadt a. d. Donau	2	900 l	Semat FPG/234+235	0871 96577-100 (ILS Landshut)
Nürnberg	2	5000 l	Smokey I/3+4	0911 64375-0 (ILS Nürnberg)
Oberstdorf	2	900 l	Semat FPG/239+240	0831 96096-600 (ILS Allgäu)
Rosenheim	2	900 l	Semat FPG 2312+ Semat F 2313	08031 900900 (ILS Rosenheim)
Schwabach	2	900 l	Semat F/2316+2317	09122 8749941 (ILS Mittelfranken-Süd)
Straubing	2	900 l	Smokey III/13+14	09421 1885-100 (ILS Straubing)
Thürnstein- Schrenkenthal (Lkr. Cham)	2	900 l	Semat F/2318+2319	0941 507-5800 (ILS Regensburg)
Wolfratshausen	2	900 l	Semat FPG/231+238	0881 92585-194 (ILS Oberland)
	2	5000 l	Semat F/241+244	
SFS Würzburg	1	900 l	Smokey III/11	0931 4102-0 (SFS Würzburg) oder 0931 30906-500 (ILS Würzburg)
	1	900 l	Semat F/2320	

Polizeihubschrauberstaffel Bayern

Standort	Anzahl	Größe	Typ	Anforderung über ☎
München-Flughafen	3	460 l	Bambi Bucket	089 97302-133 (EZ Flughafen München)
Roth	1	460 l	Bambi Bucket	09171 9898-0 (Flugplatz Roth) 089 97302-133 Fax 089 97302-110 (EZ Flughafen München)
BPol Flg.St. Süd	1	2000 l	Bambi Bucket	089 31572-40
Oberschleißheim	1	700 l	Bambi Bucket	Fax 089 31572-450

Standorte und Anforderungswege für Hubschrauber

Typ	Standort	☎
EC 135	Polizeihubschrauberstaffel Bayern, 85356 Münchelfughafen, Wartungsallee 13 Außenstelle Roth Außenstelle Nordbayern 91154 Roth	089 97302-133 (EZ Flughafen München) Fax 089 97302-110 09171 9898-0 (Flugpl. Roth) 089 97302-133 089 97302-110 Fax (EZ Flughafen München)
Bell UH 1 D	Heeresflugplatz Niederstetten 97996 Niederstetten	0251 1357-57 (Alarmierung über SAR- Leitstelle in Münster) während der Dienstzeit: 07932 9710
EC 155+EC 153 Super Puma AS 332	Bundespolizeifliegerstaffel Oberschleißheim, Jägerstr. 5 85764 Oberschleißheim	089 31572-28 Fax 089 31572-450
CH 53	Heeresflugplatz Laupheim 88471 Laupheim	07392 95-2409 Fax 07392 95-2407 (Heeresflugplatz Laupheim) (Gefechtsstand)

Anlage 1

Zur Brandbekämpfung aus der Luft und zum Transport von Außenlasten können von der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) – auf Vorschlag des Einsatzleiters – Hubschrauber, Flughelfer, Löschwasseraußenlastbehälter und Lastennetze etc. angefordert werden. Die Anforderung erfolgt über die jeweilige integrierte Leitstelle beim Lagezentrum im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (☎ 089 2192-20, Fax 089 2192-2587).

Bei der Anforderung sollen folgende Angaben gemacht werden:

1. **Auftrag**, für den der Hubschrauber benötigt wird.
2. **Anzahl** der benötigten Hubschrauber.
3. **Treffpunkt** (Bereitstellungsraum) für Hubschrauber, Flughelfergruppen und Unterstützungseinheiten. Dieser sollte grundsätzlich in der Nähe des Einsatzortes liegen. Die Angabe erfolgt in Koordinaten, UTM oder LAT/LONG aus der Karte oder GPS.
4. **Einsatzort**. Die Angabe erfolgt in Koordinaten, UTM oder LAT/LONG aus der Karte oder GPS.
5. **Erreichbarkeit**. Funkverbindung oder Mobiltelefon.
6. **Einsatzhinweise**.

Strafgesetzbuch (StGB)

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist
- Auszüge -

§ 306 Brandstiftung

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder -vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

§ 306 d Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306 a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306 a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306 a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 f
Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe und Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

**in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313 ff.)**

- Auszüge -

Art. 17 Feuergefahr

(1) ¹ Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis. ² Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Absatz 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung ihres Rechts.

(5) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

Art. 46
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 1 Wald zerstört,
2. ohne Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Wald rodet,
3. ohne Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 im Schutzwald einen Kahlhieb vornimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 14 Abs. 2 bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen nicht ausführt oder untersagte Handlungen vornimmt,
2. ohne Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 aufforstet,
3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einer Rodung nach Art. 9, zu einem Kahlhieb nach Art. 14 oder zu einer Erstaufforstung nach Art. 16 festgesetzt worden ist,
4. ohne Erlaubnis eine der in Art. 17 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,
5. Art. 17 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(6) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Wald unbefugt

1. Holz schleift oder stürzt,
2. Vorrichtungen, die zum Sperrern von Wegen oder dem Schutz von Waldverjüngungsflächen dienen, öffnet und offen stehen lässt, entfernt oder in anderer Weise unwirksam macht,
3. Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
4. entgegen Art. 17 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

**Vom 23. Dezember 1981 (BayRS III S. 630) BayRS 215-3-1-I
Vollzitat nach RedR: Bayerisches Feuerwehrgesetz
(BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung
(BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt
durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) geändert worden ist
- Auszüge -**

**Verordnung zur Ausführung des Bayerischen
Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)
Vom 29. Dezember 1981 (BayRS III S. 637) BayRS 215-3-1-1-I
Vollzitat nach RedR: Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) in der in der
Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten
bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 187 der
Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- Auszüge -**

Art. 17

Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebiets Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet werden.

(2) ¹Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebiets kostenlos; im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. ²Soweit sich die gemeindliche Feuerwehr bei der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedient, hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die sich hieraus ergebenden Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten; dies gilt auch für Eigentümer gemeindefreier Gebiete.

(3) ¹Die Landratsämter können nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, insbesondere gemeindefreie Gebiete und Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dort nicht oder durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. ²Gehört ein Einsatzbereich zum Gebiet einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, ist die Regierung, berührt er mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium des Innern,

Anlage 4

für Bau und Verkehr zuständig. 3In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. 4Die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, oder die Eigentümer des gemeindefreien Gebiets haben auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. 5Sie haben auf Antrag ferner die durch Dritte nicht gedeckten Kosten von Einrichtungen zu übernehmen, die für die Hilfeleistung der Feuerwehr in dem zugewiesenen Einsatzbereich beschafft werden müssen.

Art. 18 Einsatzleitung

(1) ¹Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. 2Er läßt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.

(2) ¹Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensorts, mit Eintreffen von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr des Schadensorts der Leiter dieser Einsatzkräfte. 2Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.

(3) ¹In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. 2Die Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm dabei nicht zu. 3Der Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen.

(4) ¹Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen. 2Besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen. 3Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.

(5) ¹Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen. 2Soll die Einsatzleitung für eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer übertragen werden, ist die Zustimmung des Landratsamts nötig.

(6) ¹Der dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehörende Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr kann die Einsatzleitung stets übernehmen. ²Satz 1 gilt für gleich qualifizierte Leiter von Einsatzkräften einer Ständigen Wache im eigenen Gemeindegebiet entsprechend.

(7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Einsatzleitung für besondere Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, abweichend regeln.

Art. 24 **Heranziehung von Personen und Sachen**

(1) ¹Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. ²Für herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10 entsprechend.

(2) ¹Feuerwehreute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. ²Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gemeinden können verlangen, daß Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude, Grundstücke und Schiffe das Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst dulden.

Art. 25
Platzverweisung

¹Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. ²Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes¹) angewendet werden.

§ 16 AVBayFwG
Einsatzleitung in besonderen Fällen

(6) Bei Einsätzen in Waldgebieten legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde fest.

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)

Vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282) BayRS 215-4-1-I
Vollzitat nach RedR: Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
(BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I),
das zuletzt durch § 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2015
(GVBl. S. 82) geändert worden ist
- Auszüge -

Art. 6 Örtliche Einsatzleitung

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Schadensort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. ²Diese leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.

(2) ¹Die Katastrophenschutzbehörde soll vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benennen. ²Sie soll bestimmen, dass diese bei Katastrophen bereits vor einer Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 die Einsatzleitung wahrnehmen dürfen, jedoch die Entscheidung der Katastrophenschutzbehörde nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich herbeizuführen haben.

Art. 15 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

(1) ¹Zur Bewältigung von Schadensereignissen, die keine Katastrophen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, soweit wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. ²Art. 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit entsprechende Anwendung; die Stellung der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz bleibt unberührt.

(2) ¹Soweit gemäß Art. 6 Abs. 2 vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benannt sind, soll die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, daß diese Personen die Einsatzleitung entsprechend Art. 6 Abs. 1 bereits vor einer Entscheidung über eine Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen dürfen. ²Die nach Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
vom 29.4.1981, GVBl 101,
zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Verhütung von Bränden (VVB) am 10.12.2012
(735 - Fundstelle: BayRS II, S. 615) 215-2-1-I
- Auszüge -

§ 2
Löschen von Bränden

¹Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen und Personen, die gefährdet werden, zu warnen, wenn es zumutbar ist, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten. ²Kann die Person den Brand nicht sofort löschen, so hat sie unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen. ³Wer die Feuerwehr gerufen hat, hat die Einsatzkräfte, sofern möglich und zumutbar, einzuweisen.

§ 4
Feuer im Freien

(1) ¹Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. ²Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheritzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) ¹Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. ²Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) ¹Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. ²Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

§ 7

Rauchen, Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,

2. gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.

(2) ¹Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, daß eine Brandgefahr entsteht. ²§ 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984
(GVBl. S. 100) BayRS 2129-2-2-U Vollzitat nach RedR:
Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100,
BayRS 2129-2-2-U), die zuletzt durch § 3a der Verordnung vom
20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438) geändert worden ist
- Auszüge -**

§ 2

Abfälle aus der Landwirtschaft

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

(2) ¹Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. ²Die Kreisverwaltungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die Gebiete bekannt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel gegeben sind. ³In den übrigen Gebieten ist das Verbrennen rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen, die unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde verständigt. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verbrennen zu untersagen, wenn die in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

(3) Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

(4) ¹Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. ²Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. ³Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrän-

dern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. ⁴Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. ⁵Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. ⁶Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. ⁷Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. ⁸Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist ⁹Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

§ 5

Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und sonstige Abfälle

(1) ¹Pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und beim Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. ²Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. ³Das gleiche gilt für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren. ⁴Um die Feuerstelle muß ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein.

(2) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, gilt Absatz 1 entsprechend.

**Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von
pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener
Beseitigungsanlagen**

**Bek. der Bayer. Staatsministerien für Landesentwicklung
und Umweltfragen**

und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 09.05.1984, LMBI 4/1984, S. 71

- Auszüge -

**5. Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und sonstige
Abfälle**

- 5.1 **Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft** dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht oder - soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist - an Anfallorten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verbrannt werden (§ 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PflAbfV).

Für das Verrottenlassen und Verbrennen von **angeschwemmtem Holz aus Wildbächen und Muren** gilt § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PflAbfV entsprechend (§ 5 Abs. 1 Satz 3 PflAbfV).

Beim Verrottenlassen ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen nicht begünstigt wird. Beim Verbrennen muss um die Verbrennungsfläche ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 4 PflAbfV); die erforderliche Breite des Schutzstreifens hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Menge der pflanzlichen Abfälle, der Witterung und dem Bodenbewuchs. Im übrigen sind grundsätzlich dieselben Anforderungen zu beachten wie beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus der Landwirtschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 PflAbfV - vgl. hierzu auch Nr. 2.2.4 dieser Bekanntmachung); hiervon abweichend darf Schlagabraum im Wald bereits ab 6 Uhr verbrannt werden, wenn in der näheren Umgebung Wohngebäude nicht vorhanden sind oder ihre Bewohner aufgrund der Windverhältnisse nicht belästigt werden können.

**Durchsagen über den Rundfunk
(Hörfunk und Fernsehen)
bei Katastrophen, ähnlichen allgemeinen Gefahren
und bei Sirenenfehlauslösungen**

**Bek. des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom
19. April 1991 (AllMBl. S. 362)
- Auszüge -**

1. Allgemeines

- 1.1 Bei Katastrophen, sonstigen Schadensereignissen unterhalb der Katastrophen Schwelle und großräumigen Gefährdungslagen sowie bei Sirenenfehlauslösungen kann es notwendig werden, die Bevölkerung überörtlich zu warnen oder zu informieren. Mit den ARD-Rundfunkanlagen, dem Zweiten Deutschen Fernsehen und den in Bayern sendenden privaten Rundfunkanbietern beziehungsweise deren Dachorganisationen wurden deshalb Vereinbarungen für die Durchsage von Warnungen und Hinweisen an die Bevölkerung über den Hörfunk und, soweit möglich - gegebenenfalls in Form von Untertitelungen - das Fernsehen getroffen.
- 1.2 Anlass für Durchsagen im Rundfunk können sein:
- Katastrophen, sonstige Schadensereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle und großräumige Gefährdungslagen (Nr. 2)
 - Hochwasser und Eisgang (Nr. 3)
 - Unwetter (Nr. 4)
 - Lawinengefahr (Nr. 5)
 - Waldbrandgefahr (Nr. 6)
 - Gefahren durch erhöhte Luftverschmutzung; Smog-Gefahr/ Auslösung und Aufhebung von Smog-Alarm (Nr. 7)
 - Sirenenfehlauslösungen (Nr. 8)

2. Katastrophen, sonstige Schadensereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle und großräumige Gefährdungslagen

- 2.1 Warnungen und Hinweise durch den Hörfunk und das Fernsehen sind zu veranlassen, wenn es die Lage dringend erfordert. Sie können sich allgemein an die Bevölkerung richten; mit ihnen kann aber auch die Alarmierung von Einsatzkräften unterstützt werden.
- 2.2 Zu Durchsageersuchen sind die Katastrophenschutz- und die Sicherheitsbehörden sowie die Polizeiführungsdienststellen (Polizeipräsidien und -direktionen) berechtigt; darüber hinaus die in den Nrn. 3, 4, 6 und 7 genannten Stellen.
- 2.3.1 Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden richten Durchsageersuchen ausschließlich an die für das Schadensgebiet zuständige Einsatzzentrale der Polizei; dabei ist die in Nr. 2.4 vorgesehene Form einzuhalten. Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften haben den Dienstweg über das zuständige Landratsamt einzuhalten, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug und eine kurzfristige Verbindung zum Landratsamt ist nicht möglich. In diesem Fall ist das Durchsageersuchen direkt an die zuständige Einsatzzentrale der Polizei zu richten. Im übrigen entscheidet das Landratsamt über die Weiterleitung des Durchsageersuchens.

Die Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen richten Durchsageersuchen an die Verkehrsmeldestelle im Polizeipräsidium Oberbayern; dabei ist die in Nr. 2.4 vorgesehene Form einzuhalten.

- 2.3.2 Die Einsatzzentrale der Polizei beziehungsweise die Verkehrsmeldestelle geben Durchsageersuchen über das DISPOL-Netz unmittelbar weiter an
- die an den Verkehrswarndienst angeschlossenen Rundfunksender,
 - das Lagezentrum Polizei beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit es sich um eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ (Nr. 2.4.1) handelt und die Einblendung von Untertitelungen in den Fernsehprogrammen in Frage kommt. Dieses gibt das Durchsageersuchen weiter an die Rundfunkanstalt, die das ARD-Nachtprogramm sendet - diese veranlasst auch die Einblendung von Untertitelungen in den Fernsehprogrammen der ARD – und fordert schriftlich beim Zweiten

Deutschen Fernsehen die Einblendung von Untertitelungen in dessen Fernsehprogramm (vgl. Nr. 2.4.1, Abs. 5) an.

Darüber hinaus informieren die Einsatzzentralen der Polizei beziehungsweise die Verkehrsmeldestellen unverzüglich das Lagezentrum im Staatsministerium des Innern über alle Durchsageersuchen.

Die bestehenden polizeilichen Meldepflichten (Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei - IMBek vom 04.12.1985, MABI 1986 S. 38, geändert durch Bek vom 28.03.1989, AllIMBI S. 384) bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

- 2.3.3 Sollen Durchsagen von privaten Rundfunkanbietern gesendet werden, die nicht dem Verkehrswarndienst angeschlossen sind - und deshalb über das DISPOL-Netz nicht erreicht werden können - ist dies unmittelbar zwischen der Katastrophenschutzbehörde und dem Rundfunkanbieter zu vereinbaren. Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften haben den Dienstweg über das zuständige Landratsamt einzuhalten, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug und eine kurzfristige Verbindung zum Landratsamt ist nicht möglich. In diesem Fall ist das Durchsageersuchen direkt an den jeweiligen privaten Rundfunkanbieter zu richten. Im übrigen entscheidet das Landratsamt über die Weiterleitung des Durchsageersuchens.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben die Erreichbarkeit der in ihrem Bereich hierfür in Frage kommenden privaten Rundfunksender abzuklären und das Verfahren für Durchsagen zu klären.

- 2.4 Das Durchsageersuchen erfolgt schriftlich, möglichst mittels Telefax unter Verwendung der in Anlage 1 und 2*) enthaltenen Muster.

Zu unterscheiden ist zwischen

- „Amtlichen Gefahrendurchsagen“ (wörtliche Meldung) und
- „Gefahrenmitteilungen“

- 2.4.1 „Amtliche Gefahrendurchsagen“ (Anlage 1*)

Eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ kommt nur dann in Betracht, wenn eine wörtliche Mitteilung der zuständigen Behörde erforderlich ist, um die Bevölkerung zu warnen oder sie zu einem bestimmten Verhalten aufzufordern oder wenn Anordnungen bekanntzugeben sind, bei denen es auf den Wortlaut der Mitteilung entscheidend ankommt .

Anlage 8

Durchsageersuchen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind grundsätzlich als „Amtliche Gefahrendurchsage“ zu formulieren.

Die Durchsagen werden wörtlich und - im Rahmen der Sendezeiten der einzelnen Rundfunkanstalten/-anbieter - zu der von der ersuchenden Stelle angegebenen Zeit gesendet beziehungsweise wiederholt und mit Zusatzkennung für Autofahrer versehen. Für Inhalt und Wortlaut der Durchsagen ist die ersuchende Stelle verantwortlich.

Die „Amtlichen Gefahrendurchsagen“ sind kurz und gestrafft unter Verwendung des in Anlage 1*) enthaltenen Musters abzufassen.

Die ARD-Rundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen veranlassen aufgrund des Ersuchens um eine „Amtliche Gefahrendurchsage“, dass in den Fernsehprogrammen Untertitelungen eingeblendet werden, die auf die Durchsagen im Hörfunk hinweisen und zum Einschalten des Radiogerätes auffordern. Die privaten Rundfunkanbieter verfahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend.

Die Rundfunkanstalten/-anbieter führen über die gesendeten Durchsagen einen Nachweis.

2.4.2 „Gefahrenmitteilung“ (Anlage 2*)

Sie kommt in Betracht, wenn die Bevölkerung über zu erwartende Gefahren, über Schadenslagen und gegebenenfalls zu erwartende Auswirkungen informiert werden soll und eine „Amtliche Gefahrendurchsage“ nicht erforderlich ist. Eine „Gefahrenmitteilung“ ist von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr grundsätzlich nicht möglich (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 2).

Für Ersuchen um eine „Gefahrenmitteilung“ ist das in Anlage 2*) enthaltene Muster zu verwenden.

Soweit für diese Mitteilungen keine festen Sendezeiten vereinbart werden, werden sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesendet. Die Art der Wiedergabe steht im Ermessen und in der Verantwortung der Rundfunksender. In der Durchsage wird gegebenenfalls darauf hingewiesen, dass ab sofort über neue Erkenntnisse berichtet und erforderlichenfalls zu weiteren Maßnahmen rechtzeitig aufgefordert wird und deshalb die Rundfunkgeräte auf Empfang bleiben sollten.

* Siehe Bek. des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. April 1991 (AIIMBl. S. 362)

- 2.5 Um Missbräuche zu vermeiden, sind die Einsatzzentralen der Polizei und die Verkehrsmeldestelle im Polizeipräsidium Oberbayern (vgl. Nr. 2.3.1) gehalten, sich durch Rückrufe bei der ersuchenden Stelle der Ernsthaftigkeit des Durchsageersuchens zu vergewissern.
- 2.6 Bevor die durch § 3 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen ermächtigten Stellen das Schallzeichen „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten“ (Heulton von einer Minute Dauer) abgeben, stellen sie sicher, dass die vorgesehene „Amtliche Gefahrendurchsage“ (Nr. 2.4.1) den Rundfunksendern rechtzeitig vor Auslösen des Sirensignals vorliegt. Damit soll erreicht werden, dass die Durchsage möglichst bald nach dem Sirensignal gesendet wird.

6. Waldbrandwarnung

Bei akuter Waldbrandgefahr übermittelt der Deutsche Wetterdienst – Wetteramt München – der Verkehrsmeldestelle im Polizeipräsidium Oberbayern ein entsprechendes Durchsageersuchen (Nr. 2.4).

Die Verkehrsmeldestelle gibt das Durchsageersuchen gemäß Nr. 2.3.2 weiter.

IMPRESSUM

Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschnule Würzburg,
Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Mitwirkung: Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und
Verkehr, Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.,
Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, Oberforstdirektion Würzburg,
Staatliche Feuerwehrschnule Regensburg, Staatliche
Feuerwehrschnule Geretsried

Version: 4.0

Druck: Vier-Türme GmbH, Münsterschwarzach Abtei

Auflage: 10.000, 05/2017, neue Gestaltung



www.sfs-w.de

Kosten abhängig vom
Netzbetreiber
